

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Steirische Landesjägerschaft ersuchte die Steiermärkische Landesregierung, in Entsprechung der Beschlüsse des Vorstandes und des Landesjagdausschusses, die Jagdzeitenverordnung zu novellieren und begründete das Ansuchen wie folgt:

Die Erfüllung der Abschusspläne beim **Rotwild** gestaltet sich in Folge steigenden Jagddruckes und vermehrter Störungen zusehends schwieriger. Damit gingen zuletzt regional unterschiedlich steigende Rotwildbestände einher. Das Jagdgesetz versteht seit 2010 (LGBL Nr 45/2010) den Abschussplan bei gewissen Wildklassen, so auch dem Schmalspießer und dem Schmaltier, als Mindestabschussplan (§ 56 Abs. 3d). Diese Stücke zu erlegen und damit den Abschussplan zu erfüllen und einem Populationsanstieg durch die Ausnutzung der Mindestabschussplanregelung gemäß § 56 Abs. 3d vorzubeugen, kann sich allerdings dann schwierig gestalten, wenn diese Stücke mit dem derzeitigen Jagdzeitbeginn am 1. Juni bereits in Hochlagen stehen, wo sie unter Umständen schwer zu bejagen und oft sehr schwer zu bringen sind, wo aber jedenfalls zu dieser Zeit Jagddruck vermieden werden sollte. Diese Situation trifft für eine Vielzahl obersteirischer Reviere zu, die auch über die entsprechenden Hochlagen über und an der Waldgrenze verfügen.

Mit der Verschiebung der Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere von 15. Mai bis 31. Dezember wird den Revierinhabern die Möglichkeit gegeben, diese Stücke bereits zu erlegen, bevor sie in die besagten Hochlagen gezogen sind. Somit wird auch die Vegetation frühzeitig entlastet.

Um die Dauer der Schusszeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit für sämtliches Rotwild, also auch für Hirsche der Klasse III, führende Tiere und Kälber von 15. Jänner auf 31. Dezember vorverlegt.

Die Vorverlegung des Jagdzeitbeginns auf 15. Mai und des Jagdzeitendes auf Ende Dezember ist auch wildbiologisch begrüßenswert, weil für das Wild eine Bejagung im Jänner mehr Belastungen bringt als im Mai. Darüberhinaus endet die Jagdzeit für das Rotwild im benachbarten Bundesland Kärnten ebenfalls einheitlich am 31. Dezember.

Eine diesbezügliche Gleichstellung in der Steiermark kann in Problemgebieten an der gemeinsamen Grenze durchaus von Vorteil sein und nicht gewünschte Wildmassierungen vermeiden helfen.

Die Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft sehen darüberhinaus vor, dass am 1. April die jeweiligen Jahrgänge der Wildarten um ein Jahr vorrücken. Das männliche Kalb wird somit am 1. April zum Schmalspießer, das weibliche Kalb zum Schmaltier, unabhängig vom tatsächlichen Geburtstermin irgendwann im Mai. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, hinsichtlich der Jagdzeiten zwischen nichtführenden Tieren und Schmaltieren zu unterscheiden. Schmaltiere sind die Kälber des Vorjahres und deshalb noch nicht beschlagen. Am 1. April sind jedoch die Schmaltiere des Vorjahres in die Klasse der Tiere aufgerückt. Diese Tiere wurden im Vorjahr meist beschlagen, haben aber in der Regel am 15. Mai noch nicht gesetzt, sind also noch nicht führend, stehen aber unmittelbar vor der Geburt. Ein hochbeschlagenes Schmaltier des Vorjahres wäre damit am 15. Mai noch ein nichtführendes Tier, das jedoch aus Tierschutzgründen - hochbeschlagen - nicht mehr erlegt werden darf.

Damwild kommt in freier Wildbahn in der Steiermark nur in einer äußerst geringen Stückzahl vor, weshalb für diese Wildart sogar auf die Erstellung eines Abschussplanes verzichtet wird. Eine Verkürzung der Jagdzeit um 14 Tage auf 31. Dezember fällt für den Abschuss sicher nicht ins Gewicht, ist aber für die nötige Ruhe allen Wildes in der vegetationslosen Zeit von Vorteil.

2. Inhalt:

Die Jagdzeiten sollen daher wie folgt geändert werden:

- Hirsche der Klasse III von 1. August bis 31. Dezember (anstatt von 1. August bis 15. Jänner)
- nichtführende Tiere von 1. Juni bis 31. Dezember (anstatt von 1. Juni bis 15. Jänner)
- Schmaltiere und Schmalspießer von 15. Mai bis 31. Dezember (anstatt bisher nur für Schmalspießer von 1. Juni bis 15. Jänner)
- führende Tiere und Kälber von 1. Juli bis 31. Dezember (anstatt von 1. Juli bis 15. Jänner)
- Damwild von 1. August bis 31. Dezember (anstatt von 1. August bis 15. Jänner)

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Z. 2:

Um die Dauer der Schusszeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit für Hirsche der Klasse III von 15. Jänner auf 31. Dezember vorverlegt.

Zu § 1 Z. 3:

Am 1. April sind die Schmaltiere des Vorjahres in die Klasse der Tiere aufgerückt. Diese Tiere wurden im Vorjahr meist beschlagen, haben aber in der Regel am 15. Mai noch nicht gesetzt, sind also noch nicht führend, stehen aber unmittelbar vor der Geburt. Ein hochbeschlagenes Schmaltier des Vorjahres wäre damit am 15. Mai noch ein nichtführendes Tier, das jedoch aus Tierschutzgründen - hochbeschlagen - nicht mehr erlegt werden darf.

Um die Dauer der Schusszeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit auch für nichtführende Tiere von 15. Jänner auf 31. Dezember vorverlegt.

Zu § 1 Z. 3a:

Schmaltiere sind die Kälber des Vorjahres und deshalb noch nicht beschlagen; aus diesem Grunde ist es unumgänglich, hinsichtlich der Jagdzeiten zwischen nichtführenden Tieren und Schmaltieren zu unterscheiden.

Mit der Verschiebung der Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere von 15. Mai bis 31. Dezember (bisher geregelt: Schmalspießer von 1. Juni bis 15. Jänner) wird den Revierinhabern die Möglichkeit gegeben, diese Stücke bereits zu erlegen, bevor sie in die Hochlagen gezogen sind. Somit wird auch die Vegetation frühzeitig entlastet.

Um die Dauer der Schusszeit mit der Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit auch für Schmalspießer und Schmaltiere auf 31. Dezember vorverlegt.

Zu § 1 Z. 4:

Um die Dauer der Schusszeit mit dieser Neuregelung nicht zu verlängern, wird das Ende der Jagdzeit auch für führende Tiere und Kälber von 15. Jänner auf 31. Dezember vorverlegt.

Zu § 1 Z. 5:

Eine Verkürzung der Jagdzeit (von 1. August bis bisher 15. Jänner) um 2 Wochen auf 31. Dezember fällt für den Abschuss nicht ins Gewicht, ist aber für die nötige Ruhe allen Wildes in der vegetationslosen Zeit von Vorteil.

Zu § 3 Abs. 10:

Regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.